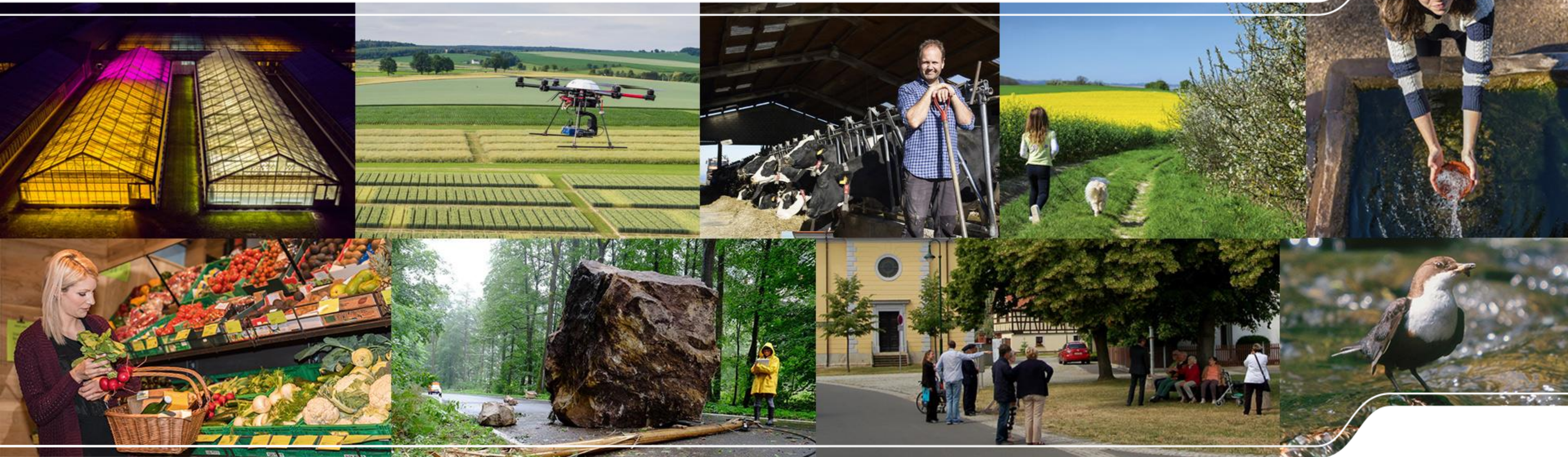


Tierschutztransportverordnung, wie belastend ist Sie?!?

Simone Beukelmann, Fachrecht Tierhaltung, LfULG Kamenz



Gliederung

- Status quo:
 - Situation für die Betriebe
 - Situation für die Händler
 - Situation für die Mäster
- Welche Rückmeldungen gibt es von Mästern?
- Gesetzliche Vorgaben
- Welche Möglichkeiten gibt es für den Transport von Kälbern?
- Wege zur Verbesserung der betrieblichen Situation
- Fazit

Situation für die Betriebe

- zu wenig Platz für die Bullenkälber
 - In Altgebäuden Lösungen finden.
 - Neue Ställe sind in der Übergangszeit teilweise zu knapp geplant.
 - Zukünftige Ställe: höhere Kuh(Kalb)platzkosten
- Mitarbeiterkapazität
- Mehrarbeit und Mehrkosten werden nicht vergütet
- Wie entwickelt sich die Diskussion ? Tierschutz ? Bevölkerung? Was können die Betriebe noch leisten ?

- Größere Transportfahrzeuge bzw. Fahrzeuge müssen häufiger fahren, da weniger Tiere auf einmal gefahren werden können.
- erschwertes Handling der großen Kälber
- große Unterschiede in der Entwicklung → Staffelung der Bullenkälberpreise nach Entwicklungszustand und Gewicht
- Diskussion über Kälbergewichte → Differenzen zwischen Gewichten auf Betrieben und abgerechneten Gewichten
 - Kälber verlieren beim Transport bis zu 10% ihres Lebensgewichtes → Gewicht beim Händler wird vergütet
- Es wird schwieriger homogene Gruppen für die Mäster zusammenzustellen.

Kälberwaagen



System einfach gestalten



Sobald die Bullenkälber beim großhändler ankommen, werden sie getränkt. (Bildquelle: Ostermann-Palz)

Situation für die Mäster und Rückmeldungen

- Im Januar 2023 gab es nur wenig Bullenkälber die bei den Mästern ankamen.
- Der Kälberstau löste sich ab Februar auf.
- Mäster waren sehr unzufrieden → Bullenkälber kamen im schlechten Zustand an (Schlechter Immunzustand, Sperrmilchgabe usw.) → sehr geringe Preise
- metabolische Programmierung ist weitestgehend abgeschlossen
- Können nur noch wenig Einfluss auf die spätere Mastentwicklung nehmen.
- Einflussreiche Zeit ab dem 14. Tage wird an die Milcherzeugerbetriebe abgegeben → Diese haben damit eine große Verantwortung.
- Kälber fällt es mit 28 Tagen deutlich schwerer sich an neue Tränkeverfahren zu gewöhnen.
- Impfprogramme laufen später an bzw. Impfen setzen aus

Situation für die Mäster und Rückmeldungen

- Ein Umdenken fand statt:
 - Betriebe mussten feststellen das 28 Tage eine lange Zeit ist, bei der die Kälber auch einige Krankheiten bekommen können.
 - Es macht Sinn mehr Zeit /Geld /Mitarbeiterkapazität in die Bullenkälber zu investieren.
- Ende 2023 sind die Mäster deutlich zufriedener mit der Qualität der Kälber
- Kooperationsprogramme zwischen Milcherzeugern und Kälbermästern laufen an
 - läuft in der Regel über die Vermarktungsfirmen und Milchpulverhersteller

In einem Vermarktungsstandard könnten folgende, für den Herkunfts- wie den Mastbetrieb relevante Punkte festgehalten werden:

- Mindestgewicht für männliche Kälber mit 28 Tagen:
 - für milchbetonte Rassen (Holstein/Braunvieh) > 60 kg
 - für Kreuzungskälber > 70 kg (ggf. in Abhängigkeit von der Vatterrasse auch mehr)
- guter, stabiler Gesundheitszustand ohne anatomische Mängel
 - keine Anzeichen von Endo- und Ektoparasiten (Kokzidien, Haarlinge, etc.)
 - frei von Nabelentzündungen
 - Informationen zum Tränke- und Futterregime
 - Absprache zur Enthornung (diese sollte, wenn erforderlich, mit 28 Tagen schon erfolgt sein)
 - Absprachen zu Art und Vergütung von Impfungen
 - Nachweis über Behandlungen z. B. mit Antibiotika
- für Kreuzungskälber: Anpaarung der Vatterassen in Absprache mit Mastbetrieb

Übersicht

Merkmal		Überdurchschnittlich	Durchschnittlich	Unterdurchschnittlich
Lebendmasse (kg)	Milchbetonte Rassen	> 65	≥ 55 - 65	< 55
	Mastkreuzungen	> 75	≥ 65 - 75	< 65
Gesundheitszustand		ohne anatomische Mängel		geringe anatomische Mängel
		frei von entzündlichen Erkrankungen oder Fieber		
Bemuskelung der Lende und Behosung		deutlich erkennbare konvexe Ausprägung	weder konvexe noch konave Ausprägung	leicht konkave Ausprägung

Tabelle 1: Ziele für die Qualität der Kälber zur Mast im Alter von 28 bis 35 Tagen nach Aufzucht im Herkunftsbetrieb

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates¹⁾²⁾ (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- Abschnitt 3 § 10 Begrenzung von Transporten
- (1) Zusätzlich zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder unionsrechtlichen Vorschriften dürfen Nutztiere im Rahmen innerstaatlicher Transporte zu einem Schlachtbetrieb nicht länger als acht Stunden befördert werden. Abweichend von Satz 1 darf die Beförderung nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Transportdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wird.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht, soweit
- 1. die Nutztiere in Transportmitteln befördert werden, die nach Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sind und die die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.1, 1.2, 1.6 bis 1.8, 2, 3.1 bis 3.4 und 4.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 erfüllen,
- 2. beim Transport die Vorgaben nach Artikel 5 Abs. 4 sowie nach Anhang I Kapitel VI Nr. 1.3 bis 1.5 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten werden und
- 3. der Transportunternehmer, der den Transport durchführt, über eine Zulassung nach Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügt.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Tiere nach Ankunft in dem Schlachtbetrieb unverzüglich abzuladen.
- (4) Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen dürfen vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich nicht befördert werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- vom 22. Dezember 2004
- über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Kapitel 1 Artikel 1

(2) Für den Transport durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren,

gelten lediglich die Artikel 3 und 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES

- vom 22. Dezember 2004
- über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
- Kapitel 1 Artikel 1

(2) Für den Transport durch Landwirte, die

- a) Tiere in ihren eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder Transportmitteln in Fällen transportieren, in denen aus geografischen Gründen ein Transport im Rahmen der jahreszeitlich bedingten Wanderhaltung bestimmter Tierarten erforderlich ist,
- b) ihre eigenen Tiere in ihren eigenen Transportmitteln über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren,

gelten lediglich die Artikel 3 und 27.

Was bedeutet dieser Absatz?

Bedeutung und Folgen

Keine eindeutige Aussage, ob Kälber nur innerhalb des Betriebes transportiert werden dürfen oder auch an einen anderen Betrieb verkauft werden dürfen.

Achtung Grauzone !!!

Abklären mit dem Veterinäramt wie es im Landkreis gedeutet wird.

Für den Landkreis Bautzen gilt:

Kälber dürfen innerhalb der 50km transportiert werden, im betriebseigenen Fahrzeug!!!

Jeder Landkreis deutet unterschiedlich.

Wege zur Verbesserung der betrieblichen Situation

- Besamungsmanagement anpassen
- Fleischrassen einsetzen → höhere Preise
- Bullenkälber genauso füttern wie Mutterkälber
- eventuell zwei verschiedene Milchpulver einsetzen → abhängig von der Anzahl der Kälberanzahl → Arbeitsaufwand betrachten
- Vereinfachung der Arbeitsabläufe → Digitalisierung nutzen um Mitarbeiter zu entlasten
- Kälber vor dem Verkauf noch einmal Tränken um Dehydrierung zu vermeiden und Gewichtsverluste so gering wie möglich zu halten
- bei einem Transport innerhalb der Betriebe nach Ankunft der Kälber sofort Tränke bereitstellen (eventuell Diättränke)
- Zwischenkalbezeit aktiv verlängern → Nutzungsdauer und Lebensleistung erhöhen → Persistenz halten
 - Brunsterkennung muss klappen!!!

- Milcherzeuger haben eine große Verantwortung gut entwickelte Bullenkälber zu produzieren
- Staffelpreise bei Händlern erfragen
- alle Kälber regelmäßig wiegen
- Transport von Kälbern unter 28 Tagen ist in gewissen Grenzen möglich → Ausland ohne weiteren Zwischenstopp
- Aussicht: Diskussion über Mehrerlöse durch enthornte und geimpfte Kälber ist außerhalb von Programmen noch nicht absehbar

Podcast "Männliche Kälber milchbetonter Rassen - Wertschöpfung durch Wertschätzung"



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !
Haben Sie Fragen ?

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE

